

Satzung
des
Kommunalen Centers für Arbeit - Jobcenter -
Anstalt des öffentlichen Rechts
des
Main-Kinzig-Kreises
Gültig ab 01.01.2020

Auf der Grundlage der §§ 2c ff. des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (GVBl. I S. 470), hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises am 13. September 2019 die folgende Neufassung der Satzung der Anstalt vom 11. September 2009 in Form der Fassung vom 25. Juli 2014 beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel

(1) Gegenstand dieser Satzung ist der Betrieb einer Anstalt des öffentlichen Rechts als selbstständige Einrichtung des Main-Kinzig-Kreises.

(2) Die Anstalt führt den Namen

Kommunales Center für Arbeit - Jobcenter -
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Main-Kinzig-Kreises.

(3) Die Anstalt hat ihren Hauptsitz in Gelnhausen.

(4) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Main-Kinzig-Kreises in der Mitte und der Umschriftung „Kommunales Center für Arbeit - Jobcenter - Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises“.

§ 2

Zielsetzung der Anstalt

(1) Zielsetzung der Anstalt ist es,

1. die Aufgaben, die dem Main-Kinzig-Kreis durch die Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunalträger-Zulassungsverordnung – KomtrZV) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1349), obliegen, effektiv und wirtschaftlich von der Anstalt wahrnehmen zu lassen und

2. die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Finanzbeziehungen transparent zu gestalten und den Mitteleinsatz zu steuern und zu optimieren.

(2) Die Anstalt ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3

Aufgaben der Anstalt

(1) Die Anstalt nimmt alle Aufgaben und Zuständigkeiten der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ und der kommunalen Leistungen nach dem SGB II wahr. Dies schließt die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben ein. Insoweit erlässt die Anstalt auch Verwaltungsakte.

(2) Insbesondere obliegen der Anstalt folgende Aufgaben:

1. Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II

2. Beantragung, Organisation, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen, die der Beschäftigungsförderung, der sozialen Betreuung, der Aus- und Weiterbildung sowie der Eingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt dienen. Hierzu bedient sich die Anstalt der kreiseigenen gemeinnützigen AQA GmbH im Rahmen eines Inhouse-Geschäftes oder anderer geeigneter Dienstleister

3. Durchführung von Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahren im Rechtsgebiet SGB II, einschließlich aller zum Zeitpunkt 31. Dezember 2009 nicht beendeter Verfahren; Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kreis und der Anstalt;

4. Bearbeitung von zum Zeitpunkt 31. Dezember 2009 nicht abschließend erledigten Forderungsfällen des Kreises nach dem SGB II zu Gunsten des Kreises sowie Bedienung entsprechender Verbindlichkeiten zu Lasten des Kreises; Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kreis und der Anstalt.

Die Anstaltsaufgaben sind in der Anlage zur Satzung detailliert dargestellt; die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(3) Der Kreis und die Anstalt gewähren sich im Aufgabenbereich der Anstalt wechselseitig uneingeschränkter Lesezugriff auf die von ihnen genutzten Datensysteme.

(4) Die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach § 2f des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes werden vom Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises wahrgenommen. Dessen Kreiskasse vollstreckt Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung an die Anstalt gefordert wird.

(5) Die kontinuierliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einschlägigen Behörden der Kreisverwaltung wie Jugendamt, Amt für soziale Förderung und Teilhabe etc. ist sicherzustellen.

§ 4

Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), ausgenommen §§ 93 Abs. 2 Nr. 2 und 129 sowie die

Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und die Gemeindekassenverordnung entsprechend. An die Stelle der Gemeindevertretung tritt der Verwaltungsrat, an die Stelle des Gemeindevorstands tritt der Vorstand der Anstalt. An die Stelle der Haushaltssatzung tritt der Beschluss über den Haushaltsplan. Sein Entwurf ist nicht öffentlich auszulegen.

(2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises wahrgenommen; § 131 HGO gilt entsprechend.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Kreis leitet die ihm vom Bund und vom Land Hessen bereitgestellten Mittel unverzüglich an die Anstalt weiter. Die Bereitstellung der Mittel des Kreises für die Durchführung der originären Aufgaben des Kreises nach dem SGB II regeln der Kreis und die Anstalt in einer Verwaltungsvereinbarung.

(5) Die zur Finanzierung der Aufgaben der Anstalt erforderlichen Mittel werden vom Main-Kinzig-Kreis durch die Weiterleitung der Mittel von Bund, Land und sonstiger Förderleistungen und des vom Main-Kinzig-Kreis zu erbringenden kommunalen Anteils bereitgestellt. Der Zuschuss des Main-Kinzig-Kreises für die Aufgabenerfüllung der Anstalt wird festgelegt durch die Haushaltssatzung des Main-Kinzig-Kreises.

(6) Entsprechend § 6 b Abs. 2 a SGB II gelten für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln, soweit bundesrechtlich oder in Vereinbarungen des Bundes mit dem Kreis nichts anderes bestimmt ist, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.

(7) Die Rechnungslegung gegenüber dem Bund erfolgt kameral und nach den Grundsätzen der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV). Dabei ist die Höhe des kommunalen Finanzierungsanteils des Main-Kinzig-Kreises auszuweisen.

(8) Entsprechend § 8 der KoA-VV hat der Main-Kinzig-Kreis eine Unterscheidung zwischen den Aufwendungen für Leistungen zur Eingliederung und Verwaltungskosten im Rahmen der Mittelbewirtschaftung und Abrechnung vorzunehmen.

(9) Beim Einkauf externer Maßnahmen bei der gemeinnützigen AQA GmbH hat eine entsprechende Zuordnung zu erfolgen. Kosten für die Maßnahmeplanung sind als Verwaltungsaufwendungen abzurechnen.

§ 5

Organe der Anstalt

(1) Die Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand und

2. der Verwaltungsrat.

Deren Rechte und Pflichten werden durch das Gesetz und diese Satzung bestimmt. Der Vorstand und die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen den Weisungen des Kreisausschusses.

(2) Die Mitglieder der beiden Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Diese Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Organen der Anstalt fort. Hiervon unberührt bleiben die kommunalverfassungsrechtlichen Berichts- und Unterrichtungspflichten nach §§ 123 ff. HGO.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem bis drei Mitglied/ern. Er wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Der Verwaltungsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, hat der Verwaltungsrat aus deren Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertretung zu bestimmen. Besteht der Vorstand aus einem Mitglied, wird seine Stellvertretung vom Verwaltungsrat bestellt.

(2) Über die Anstellungsbedingungen des Vorstands entscheidet der Verwaltungsrat. Die Vergütung erfolgt nach dem in den hessischen Kommunen geltenden Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD). Die Besoldung richtet sich nach dem in Hessen jeweils gültigen Besoldungsrecht.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Sind mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so erlässt der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit. Unbeschadet dessen haben die Vorstandsmitglieder vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(5) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die/Der Vorstandsvorsitzende und ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in, soweit ein/e solche/r bestellt ist, sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Weitere Vorstandsmitglieder sind nur in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit einer/einem weiteren, vom Verwaltungsrat dazu ermächtigten leitenden Beschäftigten oder leitenden Beamtin oder leitenden Beamten der Anstalt zu ihrer Vertretung befugt.

(6) Verpflichtende Erklärungen des Vorstands bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Anstalt von nicht erheblicher Bedeutung sind.

(7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

§ 7 Wettbewerbsverbot des Vorstands, Nebentätigkeiten, weitere Bestimmungen

(1) Die Mitglieder des Vorstands dürfen ohne Einwilligung des Verwaltungsrats weder ein anderes Unternehmen betreiben noch im Geschäftszweig der Anstalt für eigene oder frem-

de Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung des Verwaltungsrats auch nicht Mitglied eines Vorstands oder der Geschäftsführung oder persönlich haftender Gesellschafter in einem anderen Unternehmen sein.

(2) Für die Nebentätigkeiten der Mitglieder des Vorstands finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 8

Geschäftsführung des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Anstalt nach Maßgabe dieser Satzung, den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Beschlüssen des Verwaltungsrats.

(2) Grundlage ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Verwaltungsrat.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1. die rechtzeitige Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplanes
2. die Aufstellung des Jahresabschlusses, mit Anhang und des Rechenschaftsberichtes nach § 112 Abs. 3 HGO und § 51 GemHVO
3. die unverzügliche Vorlage der in Nr. 2 genannten Unterlagen sowie des Berichtes über die Abschlussprüfung an den Verwaltungsrat
4. die zeitgerechte Information des Verwaltungsrats über den Gang der Geschäfte, insbesondere die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Anstalt, und über die beabsichtigte Geschäftspolitik
5. die Funktion des Dienstvorgesetzten
6. der Personaleinsatz
7. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten mit befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnissen sowie die Ernennung, die Einstellung, die Beförderung und die Entlassung von Beamtinnen und Beamten
8. die Durchführung der personalrechtlichen Maßnahmen gegenüber den in der Anstalt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
9. Tarifverhandlungen und -abschlüsse bzgl. der nicht tarifgebundenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Der Vorstand der Anstalt arbeitet mit dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises und der Geschäftsführung der kreiseigenen gemeinnützigen AQA GmbH kooperativ und vertrauensvoll zusammen.

§ 9 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. die Landrätin/der Landrat kraft Amtes
2. die/der Erste Kreisbeigeordnete kraft Amtes
3. die/der hauptamtliche Kreisbeigeordnete kraft Amtes
4. zwei weitere ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die vom Kreisausschuss benannt werden, und
5. acht Kreistagsabgeordnete, die vom Kreistag vorgeschlagen und vom Kreisausschuss benannt werden.

Die benannten bzw. vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitglieder (Nr. 4 und 5) werden vom Kreisausschuss mit einfacher Mehrheit bestellt bzw. abberufen.

(2) Den Vorsitz führt die Landrätin/der Landrat. Soweit hauptamtliche Kreisbeigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt diejenige/derjenige hauptamtliche Kreisbeigeordnete den Vorsitz, zu deren/dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zugeordnet, so entscheidet die Landrätin/der Landrat über den Vorsitz. Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Verwaltungsrats ist ein/e von der Landrätin/dem Landrat bestimmte/r hauptamtliche/r Kreisbeigeordnete/r, die/der dem Verwaltungsrat kraft Amtes angehört.

(3) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gegenüber den Vorstandmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er vertritt die Anstalt, wenn kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist. Sie/Er leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats.

(4) Das Verwaltungsratsmitglied hat sein Mandat persönlich wahrzunehmen und an den ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen. Das Fernbleiben bei einer ordnungsgemäß anberaumten Verwaltungsratssitzung ist nur aus wichtigem Grunde möglich, die/der Vorsitzende ist dann rechtzeitig über die Verhinderung zu informieren.

(5) Die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 und 5 erfolgt für die Wahlperiode des Kreistags. Die erneute Bestellung ist möglich. Die bestellten Verwaltungsratsmitglieder führen ihre Aufgabe so lange fort, bis ihre Nachfolger/innen bestellt sind.

(6) Nach Beginn einer neuen Wahlperiode des Kreistags lädt die Landrätin/der Landrat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Konstituierung des Kreistags zur Sitzung des Verwaltungsrats ein.

(7) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden und dem Kreisausschuss bei Fristeinholung von einem Monat niederlegen. In diesem Fall soll der Kreisausschuss unverzüglich ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit bestellen.

§ 10

Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat fördert, berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über die wesentlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über

1. Vorschläge zu Änderungen der Satzung der Anstalt
2. die Vorlage zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan und seine Anlagen sowie über Vorlagen zur Änderung der Beschlussfassung über den Haushaltsplan und seine Anlagen
3. die Feststellung des Jahresabschlusses bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung (Bilanz) nebst Anhang
4. die Entlastung des Vorstands
5. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern einschließlich des Abschlusses und der weiteren Regelung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder sowie der Durchführung erforderlicher dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen ihnen gegenüber
6. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands
7. die Aufstellung und Einhaltung des Stellenplans
8. den Beitritt zum Arbeitgeberverband; hier bedarf er der Zustimmung des Kreisausschusses
9. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
10. jede Art von Grundstücksgeschäften
11. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, die für die Anstalt von besonderer Bedeutung sind
12. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Anstalt in gleichem Maße wie der Kreisausschuss gemäß der Dienstanweisung des Main-Kinzig-Kreises für die Behandlung von Forderungen sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in der jeweils gültigen Fassung
13. die Einleitung von Gerichtsverfahren und Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich, sofern der Streitwert 100.000 € übersteigt
14. den Vorschlag zur Auflösung der Anstalt.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens dreimal einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände bei der bzw. dem Vorsitzenden beantragt. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies die/der Abschlussprüfer/in zur Erörterung des Prüfberichts oder der Lage der Anstalt verlangt.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt § 53 HGO.
- (3) Das Nähere zur Einberufung und zum Verfahren des Verwaltungsrats regelt die von diesem zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 12

Tarifrecht

Die Anstalt wendet für ihre Beschäftigungsverhältnisse den in Hessen geltenden Tarif für den Öffentlichen Dienst (TVöD) vollinhaltlich an.

§ 13

Personalvertretung

Die Anstalt ist Dienststelle im Sinne des Hessischen Personalvertretungsgesetzes. Eine Personalvertretung wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes gebildet.

§ 14

Prüfungen und Prüfungsrechte

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen der HGO und GemHVO. Sie wird vom Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises vorgenommen. Die Anstalt hat dem Amt für Prüfung und Revision unverzüglich alle erbetenen Auskünfte zu geben, Einsicht in Bücher und Belege, Akten und Schriftstücke zu gewähren, sie auf Verlangen zu übersenden sowie Erhebungen an Ort und Stelle zu dulden. Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die Prüfungsgegenstände des §§ 53, 54 Haushaltsgesetzes (HGrG) zu erstrecken. Der Jahresabschluss mit Anhang, der Rechenschaftsbericht, der Bericht über die Abschlussprüfung mit einer dazu ergangenen Stellungnahme des Vorstandes sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 dieser Satzung sind dem Kreisausschuss vorzulegen, der sie dem Kreistag zur Kenntnisnahme vorzulegen hat.
- (2) Der Präsident des Hessischen Rechnungshofes ist zur überörtlichen Prüfung der Anstalt berechtigt.
- (3) Berichtswesen und Finanzkontrolle nach der jeweils geltenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) und dem Main-Kinzig-Kreis (Kreisausschuss) in der jeweils geltenden Fassung bleiben weiterhin in der Verantwortung

des Kreises. Der Main-Kinzig-Kreis und die Anstalt stellen sich die entsprechenden Unterlagen gegenseitig zur Verfügung.

(4) Die Prüfrechte des Bundesrechnungshofs nach § 6b Abs. 3 SGB II und des zuständigen Bundesministeriums nach § 6b Abs. 4 SGB II sowie nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Main-Kinzig-Kreis über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende bleiben unberührt. Es wird sichergestellt, dass die Prüfrechte des Bundes in dem erforderlichen Umfang auch gegenüber der Anstalt ausgeübt werden können.

§ 15

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzlich nichts Gegenteiliges bestimmt ist, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung des Main-Kinzig-Kreises in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes an der Bekanntmachungstafel am Bürgerportal des Main-Kinzig-Kreises, Gelnhausen, Barbarossastraße 24.

§ 16

Personalausstattung

(1) Der Main-Kinzig-Kreis stellt der Anstalt diejenigen Beamtinnen und Beamten im Wege der Versetzung nach § 26 Hessisches Beamtengesetz (HBG) oder der Abordnung nach § 25 HBG sowie die Beschäftigten im Wege der Personalgestellung nach § 4 Abs. 3 TVöD bereit, die gemäß Überleitungsplan für die Erfüllung der auf die Anstalt übertragenen Aufgaben benötigt werden.

(2) Bei erforderlichen Neueinstellungen schließt die Anstalt als Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag mit den Beschäftigten bzw. begründet als Dienstherr ein Beamtenverhältnis.

§ 17

Auflösung der Anstalt

(1) Die Anstalt kann durch Beschluss des Kreistags mit einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder aufgelöst werden. Mit ihrer Auflösung fallen die übertragenen Aufgaben sowie alle übrigen Rechte und Pflichten der Anstaltsorgane kraft Gesetzes (§ 2c Abs. 1 Satz 3 Hessisches OFFENSIV-Gesetz) an den Main-Kinzig-Kreis zurück.

(2) Bei Auflösung der Anstalt oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes durch Gesetz oder Rechtsverordnung fallen auch das vorhandene Anstaltsvermögen sowie Verbindlichkeiten der Anstalt an den Main-Kinzig-Kreis zurück.

(3) Wird die Anstalt aufgelöst, hat nach § 2e Abs. 3 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes der Main-Kinzig-Kreis deren Beschäftigte sowie deren Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Sie ist in den vom Main-Kinzig-Kreis zugelassenen Verkündungsorganen öffentlich bekanntzumachen. Mit demselben Tag wird die Satzung des Kommunalen Centers für Arbeit - Jobcenter - und Soziales, Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises vom 25. Juli 2014 außer Kraft gesetzt.

Gelnhausen, den 01.10.2019
Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises


Thorsten Stolz
Landrat

